

RS OGH 1982/11/10 3Ob523/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1982

Norm

BStG §18

EisbEG §4 B

EisbEG §5

Rechtssatz

Die im § 5 EisbEG, dessen sinnngemäße Anwendung nach der Verweisung des § 20 Abs 1 BStG stattzufinden hat, für die obligatorisch Berechtigten getroffene Regelung führt bei der vergleichbaren Lage, daß ein einzelner Miteigentümer als unmittelbare Enteignungsfolge besondere Vermögensnachteile erleidet, die zu vergüten sind, zu dem Ergebnis, daß auch hier nicht die Feststellung von Einzelansprüchen, sondern der Globalentschädigung der Eigentümer erfolgen muß, die sich dann untereinander auseinanderzusetzen haben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 523/82

Entscheidungstext OGH 10.11.1982 3 Ob 523/82

Veröff: SZ 55/175 = MietSlg 34041

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0053687

Dokumentnummer

JJR_19821110_OGH0002_0030OB00523_8200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at